

# RS Vwgh 1988/3/22 87/04/0138

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.03.1988

## Index

50/01 Gewerbeordnung

## Norm

GewO 1973 §367 Z7;

GewO 1973 §40 Abs2;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2744/79 E 17. Oktober 1980 VwSlg 10265 A/1980 RS 1

## Stammrechtssatz

Tatbestandsmäßig für eine Bestrafung nach § 367 Z 7 GewO 1973 ist ausschließlich das erfolgte genehmigungslose Übertragen der Ausübung eines konzessionierten Gewerbes an einen Pächter, nicht aber etwa auch die anschließende Unterlassung des Beseitigens eines derart geschaffenen gesetzwidrigen Zustandes.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987040138.X01

## Im RIS seit

20.02.2006

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)